

- 11290 Schubert, C. Alfred, i. Fa. W. D. Rühl in Berlin.
 11311 Seyfert, Ernst Christian, i. Fa. Ernst Chr. Seyfert in Leipzig.
 11287 Sternberger, Albert, i. Fa. Albert Sternberger in Bad Nauheim.
 11296 Stettin, Ulrich, i. Fa. Wilhelm Rahn in Stettin.
 11279 Stollberg, Otto, Geschäftsf. d. Fa. Verlag für Politik und Wirtschaft G. m. b. H. in Berlin.
 11302 Stolze, Hans, i. Fa. Dürer-Haus Stolze & Winz in Weiskensels.
 11266 Storm, Hans Albert, i. Fa. Storm & Sohn in Bremen.
 11269 Unger, Frau Käthi, i. Fa. J. Pfeiffer's Buchhandlung (Adolf Unger) in Deggendorf.
 11301 Winz, Fritz, i. Fa. Dürer-Haus Stolze & Winz in Weiskensels.
 11293 Zöllner, Ferdinand, i. Fa. Burgverlag Richter & Zöllner in Wien.

Gesamtzahl der Mitglieder: 4185.

Leipzig, den 10. August 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
 J. A.: Paul Runge, Sekretär.

Bekanntmachung.

Dem Börsenverein wurde wiederholt berichtet, daß alte Nummern des Börsenblattes einschließlich der Bestellzetteln als Verpackungsmittel benutzt werden und so in die Hände von Nichtbuchhändlern gelangen.

Da die im Börsenblatt enthaltenen geschäftlichen Mitteilungen lediglich zur Kenntnisnahme für den Buchhandel, nicht aber für das Publikum bestimmt sind, ersuchen wir die Bezahler, die Börsenblätter nicht als Verpackungsmaterial zu benutzen und nur dann als Makulatur zu verkaufen, wenn die Gewähr für Einstampfung gegeben ist.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Buchhändler G. V. in Leipzig kauft zu diesem Zweck alte Börsenblätter zum Tagespreis für Altpapier an. (Vergl. Vbl. Nr. 99 vom 8. Mai 1920.)

Leipzig, den 12. August 1920.

Geschäftsstelle
 des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
 Dr. Heß, stellb. Syndikus.

Zur Neuordnung des Steuerabzugs.

Von Dr. H. Heiland,
 Syndikus des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Infolge der jetzt üblichen überhasteten Gesetzgebung ist es leider zur Regel geworden, daß sich in den Gesetzen Unklarheiten, Widersprüche und offenbare Unbilligkeiten finden, die um so störender sind, als die meisten dieser neuen Gesetze von der größten praktischen Bedeutung für die Allgemeinheit sind. Ganz besonders gilt dies von den neuen Gesetzen über den Steuerabzug, die in formeller Beziehung — von der sachlichen Seite soll hier möglichst abgesehen werden — so wenig befriedigend sind, daß die Diskussion darüber seit der ersten Veröffentlichung nicht zur Ruhe gekommen ist. Und gerade bei diesen Gesetzen wäre Klarheit besonders am Platze gewesen, weil ihre Durchführung größtenteils den Arbeitgebern aufgebürdet ist und diese sich also wohl oder übel mit den Gesetzen genau vertraut machen müssen. Zur Erleichterung dieser schwierigen Aufgabe sollen im folgenden einige durch das neue Gesetz vom 21. Juli 1920 (Vbl. Nr. 173) aufgetretene Zweifelsfragen erörtert werden.

Das alte Gesetz mit seinem gleichmäßigen 10prozentigen Abzug war zwar verhältnismäßig einfach, aber es hatte den Fehler, daß danach den Arbeitnehmern mit geringer Besoldung mehr abgezogen wurde, als sie überhaupt Steuern bezahlen müssen. Das Ergänzungsgesetz vom 21. Juli 1920 hat dem durch die Bestimmung abgeholfen, daß eine gewisse Summe vom Abzug frei bleiben soll (§ 45 a); der Abzug wird dadurch erheblich geringer. Wie werden nun aber die durch den höheren Abzug nach dem alten Gesetz, das bis zum 31. Juli allein gültig war, eingetretenen Härten beseitigt? Das Gesetz vom 21. Juli bestimmt darüber in Artikel 2: Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der

§§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen Beträge werden auf die nach diesem Gesetze einzubehaltenden Beträge angerechnet.

In welcher Weise diese Anrechnung erfolgen soll, ist weder im Gesetz noch in den kürzlich veröffentlichten vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 28. Juli 1920 gesagt.*) Soll sie vom Arbeitgeber oder von der Steuerbehörde vorgenommen werden? Die richtige Auffassung geht dahin, daß der Arbeitgeber die Anrechnung, und zwar baldmöglichst bei der Lohnzahlung nach dem 1. August vornehmen muß. Die Rechnung gestaltet sich folgendermaßen: Es ist festzustellen, wieviel dem Arbeitnehmer von der ersten Lohnzahlung nach dem 25. Juni bis zur letzten Lohnzahlung im Juli nach dem neuen Gesetz hätte abgezogen werden müssen (also nach § 45 a unter Freilassung eines je nach der Familiengröße verschiedenen Betrages). Die so errechnete Summe ist von dem in dem bezeichneten Zeitraume tatsächlich einbehaltenen Beträge abzuführen. Die sich daraus ergebende Zahl ist dann der Betrag, der in Anrechnung zu bringen ist. Die Anrechnung selbst erfolgt in der Weise, daß der Abzug nach dem 1. August je nachdem ein- oder mehrmals ganz unterbleibt oder entsprechend verringert wird. Ein Beispiel zur Erläuterung: Einem verheirateten Markthelfer mit 2 Kindern sind nach dem alten Gesetz von seinem Wochenlohn von 150 M wöchentlich 15 M, das sind bei den sechs Lohnzahlungen bis zum 31. Juli insgesamt 90 M, abgezogen worden. Nach dem neuen Gesetz müssen von den 150 M 60 M abzugsfrei bleiben, es hätten also wöchentlich nur 9 M und insgesamt 54 M abgezogen werden dürfen. Mithin sind 36 M zuviel abgezogen worden. Die Anrechnung dieser 36 M hat in der Weise zu geschehen, daß 4 Wochen lang gar nichts abgezogen wird. Von mancher Seite wird gefordert, daß die zuviel abgezogenen Beträge zurückgezahlt werden müßten, oder daß die gesamten bis zum 31. Juli abgezogenen Beträge angerechnet werden müßten (daß also bis Ende Juli überhaupt kein Abzug erfolgte). Beides ist falsch; die Steuerbehörde legt Wert darauf, dies festzustellen. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn in einem Betriebe bisher infolge der bedauerlichen Knappheit der erforderlichen Steuermarken überhaupt noch keine Marken geklebt worden sind, sondern die abgezogenen Beträge vorläufig in bar vom Arbeitgeber aufbewahrt wurden. Da in solchen Fällen eine »Einzahlung« des einbehaltenen Betrages im steuerrechtlichen Sinn noch gar nicht stattgefunden hat, wäre es für die Arbeitnehmer unbillig, die Anrechnung auf die oben beschriebene Weise durch ein- oder mehrmalige Unterlassung des Abzuges vorzunehmen. Es ist vielmehr u. E. unbedenklich, wenn der Arbeitgeber den nach dem neuen Gesetz zuviel einbehaltenen Betrag dem Arbeitnehmer bar auszahlt. Auf diese Weise wird der Ausgleich am schnellsten bewirkt, ohne daß etwa der Steuereinkommen geschädigt würde.

*) Der Text der Ausführungsbestimmungen ist so umfangreich, daß er hier nicht abgedruckt werden kann. Jeder Arbeitgeber muß sich mit ihnen, wie mit dem neuen Gesetz (vgl. Vbl. Nr. 173) bekannt machen.